



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung am 20.03.2019 zum

- a) Antrag der Abgeordneten Caren Lay, Dr. Gesine Löttsch, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE
Wohnungs- und Obdachlosigkeit bekämpfen – Zwangsräumungen verhindern - BT-Drs. 19/7459
- b) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Christian Kühn (Tübingen), Anja Hajduk und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Menschenrecht auf Wohnen dauerhaft sicherstellen – Wohnungs- und Obdachlosigkeit konsequent bekämpfen - BT-Drs. 10/7734

Die Zahl der Wohnungsnotfälle (Wohnungs- und Obdachlosigkeit) nimmt zu. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt deshalb, dass der Bundestag sich der Thematik annimmt. Primäres Ziel muss es sein, die Ursachen der Wohnungsnotfälle anzugehen. Aufgrund der Vielzahl von Forderungen in den Anträgen beschränkt sich die Stellungnahme auf grundsätzliche Aussagen und entsprechende Schlussfolgerungen sowie grundsätzliche Forderungen des DStGB:

1. Wohnungs- und Obdachlosigkeit vermeiden

Die Kommunen in Deutschland halten bereits heute eine breite Palette von Unterstützungs- und Hilfsangeboten bei drohender Wohnungs- und Obdachlosigkeit vor. Die Wohnungsnotfallhilfe in den Kommunen ist Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Insofern ist einem möglichen Eindruck entgegenzutreten, dass die Kommunen sich nicht im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Aufgabe widmen würden. Sie lassen sich dabei von dem Grundsatz leiten, Obdachlosigkeit zu vermeiden, die aktuelle Wohnung zu sichern und die Unterbringung in Notunterkünften zu vermeiden. Ziel der Wohnungsnotfallhilfe in den Kommunen ist es, ausreichende und passgenaue Strukturen für alle Gruppen der Stadtgesellschaft, insbesondere für vulnerable Personengruppen zu schaffen. Aufgrund der unterschiedlichen Gründe der Wohnungsnotfälle unterscheiden sich die Ansätze von Kommune zu Kommune und richten sich nach den örtlichen Bedarfen. So haben auch Kommunen schon vom „Housing-First-Ansatz“ gebrauch gemacht.

Zur Finanzierung entsprechender Strukturen bedarf es einer gesicherten und auskömmlichen Grundlage. Dies ist für die Sicherung der Angebote zur Wohnungslosenhilfe elementar. Es bedarf hier eines Ausbaus und der Verstärkung der jeweiligen Landesförderung. Darüber hinaus ist es aus unserer Sicht geboten, das mit Blick auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten die Programme zwischen den Sozialressorts und den für Bauen zuständigen Ressorts sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene koordiniert und abgestimmt werden.

Die Begriffspaare Wohnungs- und Obdachlosigkeit werden oft synonym gebraucht. Aus fachlicher Sicht gibt es aber erhebliche Unterschiede in den Wohnungsnotfällen,

z.B. ob es sich um sog. bewusst Nichtsesshafte handelt oder um Personen, die ihre Wohnung verloren haben, aber in Unterkünften vorübergehend untergebracht sind oder eine Unterkunft bei Freunden, Bekannten oder Verwandten gefunden haben sowie diejenigen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind. Obdachlosigkeit beginnt definitionsgemäß bereits, wenn der Verlust der ständigen oder vorübergehenden Unterkunft droht. Obdachlos ist ebenfalls, wessen Unterkunft gemäß objektiven Anforderungen unzureichend ist, keinen menschenwürdigen Schutz bietet oder der Aufenthalt in dieser eine gesundheitliche Gefahr darstellt.

Die Zahl der Wohnungslosen hat unstreitig weiter zugenommen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Deshalb braucht es auch differenzierter Lösungswege. So ist unstreitig, dass eine nicht unerhebliche Zahl von anerkannten Asylbewerbern immer noch als sog. „Fehlbeleger“ in Gemeinschaftsunterkünften wohnt, da es in den Regionen an finanzierbaren Wohnungen fehlt. Vermieter haben aber auch Vorbehalte, an Geflüchtete zu vermieten. Die Einführung einer bundesweiten begrenzten Wohnsitzauflage verbunden mit Wirtschafts- und Arbeitsmarktfördermaßnahmen hätte hier Abhilfemöglichkeiten schaffen können. Darüber hinaus steigt auch die Zahl der Menschen ohne Unterkunft aus dem EU-Ausland. Dies liegt auch daran, dass diese mit vermeintlich lukrativen Arbeitsangeboten nach Deutschland gelockt werden. Am Ende gibt es nicht einmal den Mindestlohn für die Arbeiter, und die Unterkünfte gleichen eher Matratzenlagern. Schwarzarbeit und organisierte Kriminalität gehen hier oft Hand in Hand. Der DStGB begrüßt die angekündigten Bemühungen der Bundesregierung, mit dem Gesetzentwurf gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch gezielt Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Im Übrigen hat der EuGH ausdrücklich festgestellt, dass die Mitgliedstaaten eine „Zuwanderung“ in die Sozialsysteme unterbinden dürfen. Im Übrigen haben die Kommunen kein Interesse daran, durch Sanktionen die Gefahr der Obdachlosigkeit bei Leistungsberechtigten zu verschärfen.

Hilfen in Wohnungsnotfällen werden auf ordnungsrechtlichen und sozialrechtlichen Grundlagen erbracht:

Nach herrschender Auffassung stellt die unfreiwillige Obdachlosigkeit eine sog. Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Nach den Ordnungsbehördengesetzen der Länder sind die örtlichen Ordnungsbehörden verpflichtet, einzugreifen und für eine notwendige Unterkunft zu sorgen. Zu den Unterkunftsmöglichkeiten zählen Wärmestuben, Notschlafstellen oder anderen niederschweligen Einrichtungen. Mit dieser gesetzlichen Verpflichtung wird gesichert, dass jeder Mensch einen Anspruch auf eine Unterkunft hat und nicht zwangsweise auf der Straße leben muss. Die Kommunen kommen dieser Aufgabe nach.

Die gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene bieten weitreichende Möglichkeiten, präventive Maßnahmen in der Wohnungsnotfallhilfe zu entwickeln und umzusetzen. Die Übernahme von Mietschulden bildet die wichtigste finanzielle Leistung des Sozialrechts zur Abwendung von drohender Wohnungslosigkeit. In diesem Zusammenhang erweist sich in der Praxis der Umgang mit doppelten, also fristlosen und gleichzeitig fristgerechten Kündigungen wegen Mietschulden als Problem. Durch eine Zahlung kann nur die fristlose Kündigung geheilt werden, jedoch nicht die

ordentliche, auch wenn der Grund nicht mehr besteht.

Die Hilfe soll gewährt werden, insofern die Hilfe „gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht“ (§ 36 Abs. 1 SGB XII) sowie der tatsächlichen Sicherung der Wohnung dient. Zeitgleich wurde die Mitteilungspflicht der Gerichte in das Sozialhilferecht eingefügt. Die Gerichte sind verpflichtet, den zuständigen Sozialhilfeträger oder die von ihm beauftragte Stelle im Falle einer Räumungsklage aufgrund eines Mietzahlungsverzugs nach § 543 BGB zu informieren (§ 36 Abs. 2 SGB XII). Bei Eingang einer Mitteilung muss die zuständige Stelle – unter Mitwirkung des/der Betroffenen – prüfen, ob die fristlose Kündigung durch eine Mietschuldenübernahme abgewendet werden kann. Damit ist die Wohnungssicherung zu einer originären und verpflichtenden Aufgabe der Kommunen geworden.

Das SGB II enthält vergleichbare Regelungen für Hilfebedürftige, die Anspruch auf SGB II-Leistungen für Unterkunft und Heizung haben. Die Regelung über die Mitteilungspflicht der Gerichte ist inhaltsgleich mit der Norm im SGB XII. Da Sozialamt und Jobcenter die Aufgaben im Bereich der Wohnungsnotfälle vielerorts getrennt voneinander wahrnehmen, führt diese Regelung jedoch dazu, dass die Gerichte unterschiedliche Informationswege für ihre Mitteilungen über Räumungsklagen nutzen. Das Bundessozialgericht (BSG) hat zum unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit der Aufwendungen gem. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II in ständiger Rechtsprechung Vorgaben zur Ausfüllung aufgestellt und dabei die Erstellung eines sog. schlüssigen Konzeptes durch den zuständigen kommunalen Träger gefordert. Die Vorgaben des BSG sind in der Praxis nur mit großem Aufwand umsetzbar, erweisen sich als streitanfällig und führen infolge einer sehr uneinheitlichen Rechtsprechung insbesondere der Landessozialgerichte zu Rechtsunsicherheit. Diese Situation muss im Interesse der SGB II-Träger wie der Leistungsempfänger im Wege einer gesetzlichen Neuregelung möglichst rasch verbessert werden. Es sollte eine Regelung angestrebt werden, die seitens der kommunalen Träger im Sinne einer Vereinfachung leichter handhabbar ist und idealerweise nicht regelmäßig die Hinzuziehung externer Dienstleister erfordert.

Bei einer Teilgruppe ist die individuelle Situation darüber hinaus durch schwierige Lebensverhältnisse und soziale Ausgrenzung gekennzeichnet. Diese Personen bedürfen weitergehender Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII, um ihre sozialen Schwierigkeiten im Zusammenhang des Wohnungsnotfalls zu überwinden. Als Maßnahmen zur Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung sind vor allem persönliche Beratung und Unterstützung vorgesehen (§ 5 DVO zu § 69 SGB XII). Auf die Leistungen besteht bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ein individueller Rechtsanspruch. Insofern die Hilfen bei einem drohenden Wohnungsverlust erbracht werden, bilden sie einen Bestandteil der Maßnahmen zur Prävention von Wohnungslosigkeit. In einem präventiven Hilfesystem greifen die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII, wenn eine Mietschuldenübernahme nach § 36 SGB XII oder § 22 SGB II Abs. 8 und 9 aufgrund unzureichender Bewältigungskompetenzen des Hilfesuchenden („soziale Schwierigkeiten“) nicht ausreicht, um einen Wohnungsnotfall zu überwinden. Die Vorschriften normieren eine Verpflichtung der örtlichen Sozialhilfeträger, den Bedarfslagen entsprechende Angebote z.B. für Alleinerziehend, Frauen, Familien oder Kindern und Jugendlichen, anzubieten.

Zur vorübergehenden Unterstützung von Personen mit besonderem Schutzbedürfnis (z. B. Frauen mit Kindern) bedarf es über den derzeitigen „Flickenteppich“ hinweg einer dauerhaften und auskömmlichen Finanzierung durch Bund und Länder. Ansonsten werden diese Einrichtungen nicht flächendeckend zur Verfügung stehen. Kommunen, in deren Geltungsbereich entsprechende Einrichtungen vorgehalten werden, sind auf Dauer überfordert, da diese derzeit eine Sogwirkung über das eigentliche Einzugsgebiet entfalten.

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlage ist eine enge Kooperation von Sozialhilfeträger und Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende aber auch der Ordnungsbehörden erforderlich. Der Erfolg in der Prävention von Wohnungslosigkeit hängt von einer gelingenden Netzwerk- und Kooperationsarbeit ab. In den Kommunen sind die Aufgabenbereiche in einer Fachstelle zusammenzuführen. Die Zahl der kommunalen Fachstellen zur Verhinderung von Wohnungsverlusten hat in den letzten Jahren zugenommen. Diese vernetzen die präventiven Maßnahmen vor Ort und bieten vielfach die notwendigen aufsuchenden und niedrigschwelligen Hilfen an. Beispielhaft kann das Projekt FAWOS im Landkreis Ludwigsburg gelten, in dem die maßgeblichen Akteure in einer Fachstelle zusammenarbeiten. Allerdings ist die Finanzierung dieser Fachstellen nicht überall gesichert und läuft teilweise über Projektfinanzierungen. Für die Abwendung des Wohnungsverlustes und eine nachhaltige Wohnungssicherung ist ein koordiniertes Zusammenwirken der Akteure erforderlich. Dies ist auf Landesebene sicherzustellen.

Wohnungslose Menschen mit besonderen Problemlagen wie Suchterkrankungen oder psychischen Problemen sowie Schulden können aufgrund von Vorbehalten privater Vermieter nur sehr schwer mit Wohnraum versorgt werden. Dies ist aber deshalb notwendig, weil gerade für obdachlose Menschen mit komplexen Problemlagen die notwendigen begleitenden Hilfen nicht in Obdachlosenunterkünften sinnvollerweise angeboten werden können. Von daher gehen Kommunen dazu über, die obdachlosen Menschen in eigenen Wohnungen der Kommune unterzubringen. Dieses Prinzip des „Housing First“ wird in Städten erprobt. Voraussetzung ist aber, dass überhaupt geeigneter Wohnraum zur Verfügung steht und die betroffenen Menschen auch kooperationsbereit sind und entsprechende Hilfen auch tatsächlich annehmen wollen. Derartige Projekte sollten durch die Länder gefördert werden.

2. Bezahlbaren Wohnraum schaffen

Der Wohnungsmarkt in Deutschland ist von starken Disparitäten bestimmt: Wachsenden Wohnungsmärkten, speziell in attraktiven und stark nachgefragten Städten, stehen eine Schrumpfung und Leerstände von insgesamt ca. zwei Millionen Wohnungen, insbesondere in strukturschwachen ländlichen Gebieten, gegenüber.

Während im Jahr 2016 in Deutschland noch 375.388 Wohnungen genehmigt wurden, ist die Zahl der genehmigten Wohnungen in den vergangenen zwei Jahren zurückgegangen. Hinzu kommt: Genehmigt ist noch lange nicht gebaut. So wurden bereits im Jahr 2017 in Deutschland nur knapp 284.000 Wohnungen fertiggestellt. Die Zahl der genehmigten Wohnungen lag mit 347.900 Wohnungen indes deutlich höher als die Zahl der Fertigstellungen. Dieser Trend setzt sich fort: Für 2018 liegt die Zahl

der genehmigten Wohnungen mit 347.300 um 800 Wohnungen unter der des Vorjahrs. Bund und Länder müssen daher die Rahmenbedingungen mit dem Ziel verbessern, bezahlbaren Wohnungen zu schaffen und den Bestand zu aktivieren. Dazu zählen folgende Maßnahmen

- **Finanzmittel erhöhen – Verantwortung des Bundes wiederherstellen**

Um weiter den tatsächlichen Bedarf an preisgünstigem Wohnraum in Deutschland zu decken, will der Bund die zugesagten 1,5 Mrd. Euro für den sozialen Wohnungsbau auf 2 Milliarden Euro pro Jahr erhöhen. Der DStGB hat sich stets für eine Zuständigkeit des Bundes für die gesamtstaatliche Aufgabe der sozialen Wohnraumförderung und für eine Aufhebung des Kooperationsverbotes im Grundgesetz für Investitionen in diesem Bereich ausgesprochen. Die Neuregelung in Art.104d GG, wonach der Bund zukünftig den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im sozialen Wohnungsbau zweckgebunden gewähren kann, ist aus unserer Sicht zu begrüßen.

- **Kommunale Wohnungsunternehmen**

Städte und Gemeinden koppeln vielfach ihre Baulandausweisung gegenüber privaten Investoren daran, dass diese einen bestimmten Anteil ihrer Wohnungen für sozialschwache Personen zur Verfügung stellen müssen und dafür eine öffentliche Förderung erhalten („Münchener Modell“). Zudem sind kommunale Wohnungsunternehmen wichtige Partner der Städte und Gemeinden sowie Garanten einer nachhaltigen Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik. Die über 700 kommunalen Wohnungsunternehmen besitzen in Deutschland ca. 2,5 Millionen Wohnungen. Sie sind schon von ihren Satzungszwecken her dem Ziel verpflichtet, preiswerten Wohnraum für breite Kreise der Bevölkerung zu schaffen. Zudem verfolgen sie regelmäßig eine integrierte sowie nachhaltige und kompakte Stadtentwicklung. Wegen ihrer besonderen Rolle sollten kommunale Wohnungsunternehmen auch in ihrer Gründungsphase sowie mit dem Ziel einer Stärkung kommunaler Kooperationen daher bevorzugt in staatliche Förderprogramme zur Stadtentwicklung und zum Wohnungsbau einbezogen werden.

- **Genossenschaftliches Wohnen ausbauen**

Das genossenschaftliche Wohnen in Deutschland muss ausgebaut werden. Wohnungsgenossenschaften leisten seit jeher im Sinne des Solidarprinzips einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und Schaffung bezahlbaren Wohnraums sowie zur Bildung stabiler Wohnquartiere. Der Bund sollte die Bedingungen für den Erwerb von Geschäftsanteilen für Mitglieder der Genossenschaften im Rahmen des KfW Wohneigentumsprogramms verbessern.

- **Bauland mobilisieren**

Beim Bauland ist nicht das Bestehen von Baurechten, sondern die Mobilisierung des Baulands für bezahlbare Wohnungen das Problem. Hohe Preise für Bauland hemmen häufig noch mehr den Wohnungsbau als die eigentlichen Baukosten. Oft

scheitert die Ausweisung neuer Baugebiete auch an Bürgerinitiativen, so dass sich der verbleibende Wohnraum zusätzlich verteuert. Konflikte mit dem Umwelt-, Arten- und Naturschutz sind weitere Schranken für eine Bebauung, auch im Innenbereich. Zudem ist es oftmals schwer, die in (landwirtschaftlichem) Privatbesitz befindlichen Grundstücke für eine Bebauung zu mobilisieren. Nötig sind daher auch steuerliche Anreize, die die Veräußerung speziell landwirtschaftlicher Flächen zum Zwecke des Wohnungsbaus fördern. Die von der Bundesregierung im September 2018 eingesetzte Expertenkommission „Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik“ muss greifbare Ergebnisse liefern. Hierzu zählt auch die jetzt umgesetzte verbilligte und zügige Abgabe nicht mehr benötigter Bundesliegenschaften zum Zweck der Wohnbebauung durch die BIMA.

- **Bundesstädtebaurecht ergänzen**

Der Bund sollte das kommunale Vorkaufsrecht im Baugesetzbuch stärken. Auch das Baugebot (§ 176 BauGB) gilt es, praxisgerecht auszugestalten. Auf Basis einer gemeindlichen Satzung sollte zukünftig die notwendige städtebauliche Erforderlichkeit nicht nur für den Einzelfall, sondern für alle in einem Satzungsgebiet liegenden Grundstücke festgestellt werden können. Weiter ist es zielführend im Rahmen der Reform der Grundsteuer eine baulandmobilisierende Komponente einzuführen.

- **Sonstige Maßnahmen**

Weiter gehören auch die Normung und die bautechnischen Regeln auf den Prüfstand und ohne eine nachhaltige Reduzierung der Baukosten wird es nicht gelingen, Wohnungsbauprojekte zu bezahlbaren Preisen zu realisieren. Die Zahl der Bauvorschriften hat sich in den letzten Jahren von 5000 auf 20.000 vervierfacht. Diese Entwicklung ist zu stoppen. Überflüssige Standards müssen abgebaut werden. Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Schaffung von Wohnraum müssen weiter vereinfacht und gestrafft werden. Standardisierung und serielles Bauen sparen Geld und beschleunigen die Fertigstellung von Wohnbauprojekten.

3. Wohngeld stärken

Wegen der Miet- und Verbraucherpreisanstiege reicht für viele Haushalte eine Unterstützung bei den Wohnkosten durch Wohngeld (ggf. in Kombination mit dem Kinderzuschlag) nicht mehr aus, um ihren Lebensunterhalt mit eigenem Einkommen decken zu können. Erst- und Wiedervermietungsmieten sind zudem deutlich stärker als die (Bestands-)Mieten gestiegen. Dadurch stehen viele Haushalte vor dem Problem, für sich und ihre Familien ausreichenden und bezahlbaren Wohnraum zu finden. Das Leistungsniveau und die Reichweite des Wohngeldes reichen angesichts dieser aktuellen Entwicklungen auf vielen Wohnungsmärkten nicht mehr aus, um die wohnungspolitischen und sozialen Zielstellungen des Wohngeldes zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der DStGB im Grundsatz den Referentenentwurf zur Verbesserung des Wohngeldes, allerdings ist sie im Ergebnis nicht ausreichend. Für eine dauerhafte Stärkung des Wohngeldes wäre die Aufnahme einer Dynamisierungsregelung zwingend erforderlich.

4. Ländliche Räume stärken – Ballungszentren entlasten

Zu den präventiven Maßnahmen würde auch zählen, die Ballungszentren zu entlasten. Bei aller Anstrengung wird das Problem der Wohnungsknappheit nicht allein in den großen Städten gelöst werden können. Ländliche Räume können insoweit eine wichtige Entlastungsfunktion für die oft überhitzten Wohnungsmärkte in den Großstädten übernehmen und so maßgeblich zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse beitragen. Dazu wären folgende Maßnahmen notwendig:

- Die Standortattraktivität der ländlichen Räume sollte seitens der öffentlichen Hand durch Investitionen in flächendeckend funktionsfähige schulische und berufliche Bildungseinrichtungen, Gesundheitsinfrastruktur, gute Wohn-, Kultur-, Freizeitangebote sowie Kinderbetreuung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt werden. Von grundlegender Bedeutung ist hierbei eine entsprechende Finanzausstattung der kommunalen Ebene, die durch die Länder sicherzustellen ist.
- Wichtig ist, Untersuchungen bezüglich der Frage zu befördern, was Menschen nach Ausbildung und Studium an ihre Heimat bindet bzw. welche die entscheidenden Faktoren für eine entsprechende Wohnsitzentscheidung sind. Basierend auf den Untersuchungsergebnissen sollen Initiativen zur Rückwanderung und zum Zuzug entwickelt und unterstützt werden.
- Der Ausbau des Glasfasernetzes sowie der Aufbau der 5G-Mobilfunkversorgung sollte auch in den ländlichen Räumen vorangetrieben werden.
- Die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ sollte rasch zu ersten belastbaren Ergebnissen gelangen, um neben den bereits auf anderer Ebene politisch umgesetzten Maßnahmen zugunsten städtischer Ballungszentren wie etwa im Zusammenhang mit der Bezahlbarkeit von Wohnraum nun auch für die ländlichen Räume einen echten Mehrwert zu schaffen. Hier erwartet das Aktionsbündnis insbesondere Festlegungen zur Weiterentwicklung von Fördermechanismen, zur nachhaltigen Finanzierung von Infrastrukturen in der Fläche und zur Dezentralisierung von Verwaltungs- und Hochschuleinrichtungen.
- Die ländlichen Räume brauchen verbesserte Förderinstrumente, um fortan Impulse auch außerhalb der Landwirtschaft breiter und wirksamer unterstützen zu können und ländliche Räume als attraktive Orte für Unternehmen und Fachkräfte zu stärken. Neben der Weiterentwicklung der EU-Fördermechanismen dient dem insbesondere eine entsprechend verbreiterte Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“.
- Regionale Mobilitätsangebote sollten dem Mobilitätsbedarf der Bevölkerung flexibel angepasst werden – auch mithilfe der Digitalisierung. Dazu gehört, die Anbindung an die großen Zentren und ebenso die Verbindungen innerhalb der ländlichen Räume sicherzustellen. Dementsprechend ist die Verkehrsinfrastruktur – allen voran der ÖPNV – auszubauen bzw. sind bedarfsgerechte Lösungen zu finden. In einer besseren Vernetzung der vielfach überlasteten Ballungsräume mit den sie umgebenden ländlichen Gebieten liegen für beide Seiten große Chancen. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Zusage aus dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene umgesetzt wird, für den Schienenverkehr ein umfassendes

Förderprogramm aufzulegen, das sowohl die Elektrifizierung von Strecken, entsprechender Fahrzeuge und erforderlicher Nachlade-/ Tankinfrastruktur umfasst.

5. Bundesweite Wohnungslosenstatistik

Der DStGB unterstützt grundsätzlich die Forderung nach einer bundesweiten Wohnungslosenstatistik. Diese könnte eine Grundlage für die Steuerung von Maßnahmen und Programmen gegen die Wohnungslosigkeit bieten. Unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wird derzeit die Frage einer gesetzlichen Regelung zu einer statistisch verlässlichen, bundesweiten Datengrundlage zur Wohnungslosigkeit unter Beteiligung der Länder, der Kommunalen Spitzenverbände und der Sozialverbände besprochen. Eine solche Statistik soll die Datenlage der Armuts- und Reichstumsberichterstattung des Bundes verbessern und dazu beitragen, sozialpolitisch fundierte Entscheidungen treffen zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Daten nach den SGB XII, II sowie den Ordnungsbehördengesetzen vorliegen. Diese bilden aber nicht das tatsächliche Ausmaß der Wohnungslosigkeit ab. Darüber hinaus wird es schwierig sein, alle Personengruppen zu erfassen und zwischen vorübergehenden und dauerhaften Wohnungsfällen zu unterscheiden.

Darüber hinaus unterstützen die Kommunalen Spitzenverbände das vom BMAS in Auftrag gegebene und derzeit noch laufende Forschungsvorhaben zur Analyse der Ursachen, unterschiedlichen Ausprägungen und möglicher Ansätze zur Vermeidung und Überwindung von Wohnungslosigkeit. Im Laufe dieses Jahres sollen die Ergebnisse veröffentlicht werden, die auch der zielgenauen Erarbeitung einer gesetzlichen Regelung in Hinblick auf die bundesweiten Wohnungslosenstatistik dienen.